

Wir wünschen unseren neuen Kursstufenschüler*innen viel Erfolg in der Oberstufe. Damit die Zusammenarbeit in der Schule möglichst reibungslos klappt, möchten wir auf ein paar grundlegende Regeln zum Entschuldigungsverfahren hinweisen. Da sich Fehlzeiten meistens ungünstig auf die Kooperation und auf die Leitungen auswirken, verdient dieses Thema in der Kursstufe unsere besondere Aufmerksamkeit.

1. **Pünktlichkeit:**

Jede Schülerin/jeder Schüler hat die Pflicht pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde anwesend zu sein.

2. **Beurlaubungen:**

Außerschulische Termine (**z.B. Arztbesuche** etc.) müssen, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Ist ein Fehlen absehbar, muss spätestens drei Schultage vorher schriftlich eine Beurlaubung beantragt und genehmigt werden (Einzelstunde beim Fachlehrer; 1-2 Tage beim Klassenlehrer/Tutor; mehrere Tage bei der Schulleitung; Tage direkt vor oder nach Ferien bei der Schulleitung).

Für Beurlaubungen gelten strenge Maßstäbe. Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder nach Ferien sind in der Regel nicht möglich.

Auch für **Fahrprüfungen** ist ausdrücklich eine vorherige Beurlaubung notwendig.

An Tagen, an denen eine Klausur angesetzt ist, wird keine Beurlaubung gewährt.

3. **Entscheidungsverfahren (allgemein und bei Klausuren und angekündigten Leistungsabnahmen):**

Ist eine Schülerin/ ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler*innen für sich selbst.

Wir bitten die Eltern, am ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ihres Kindes uns durch einen Eintrag in Webuntis (oder ggf. um eine Mail ans Sekretariat (sekretariat.thgvn@freiburger-schulen.bwl.de) oder eine telefonische Information (Tel. 0761-201-7690)) zu informieren. Dies ersetzt jedoch nicht die schriftliche Entschuldigung.

Schriftliche Entschuldigungen erfolgen über das Abwesenheitsblatt und werden von den Eltern unterschrieben. Dieses muss spätestens am dritten Unterrichtstag nach Ende der Fehlzeit der Tutorin/dem Tutor zur Unterschrift vorgelegt werden. Wenn diese nicht erreichbar sind, wird die Entschuldigung im Sekretariat vorgezeigt (Eingangsstempel) und der Tutorin/dem Tutor in der darauffolgenden Unterrichtsstunde vorgelegt. Liegt die schriftliche Entschuldigung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird die nicht erbrachte Leistung mit null Punkten bewertet.

4. **Sportunterricht:**

Kranke und Verletzte, die am regulären Unterricht teilnehmen, haben auch **Anwesenheitspflicht** im Sportunterricht.

Für eine gesundheitsbedingte Befreiung vom Sportunterricht gilt generell Attestpflicht für jedes Halbjahr.

5. **Umgang mit häufigem Fehlen**

Bei auffällig häufigem Fehlen kann die Schulleitung einer Schülerin/einem Schüler eine Attestpflicht auferlegen. In gravierenden Fällen der Verletzung der Schulbesuchspflicht kann eine Meldung an das Ordnungsamt geschickt werden und von diesem ein Bußgeldbescheid folgen.

6. **Dokumentation von Fehltagen im Zeugnis:**

Unentschuldigtes Fehlen und wiederholt verspätetes Erscheinen im Unterricht können durch eine Bemerkung im Zeugnis dokumentiert werden.

Freiburg, im September 2022, Oberstufenberatung Theodor-Heuss-Gymnasium

Dieses Exemplar ist für den Verbleib bei der Schülerin/dem Schüler gedacht!